

Nr. 1420 N

II-2647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1987-12-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, Weinberger, Strobl
Mag. Guggenberger
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Perchlorethylenemissionen aus chemischen Reinigungen

In der BRD wird künftig gegen chemische Reinigungsanlagen mit zu zu viel Perchlorethylenemissionen schärfer eingeschritten. Die Minister aus Bund und Ländern einigten sich im November 1987 auf "angemessene Vollzugsmaßnahmen" bis hin zur zeitweiligen oder völligen Schließung der Anlagen, wenn die Raumlufkonzentration Perchlorethylen in den angrenzenden Räumen von chemischen Reinigungsanlagen 5 mg überschreitet. In der Vergangenheit waren oftmals in benachbarten Geschäften und in Lebensmitteln überhöhte, gesundheitsgefährdende Konzentrationen festgestellt worden. So hat das Bundesgesundheitsamt Berlin neue Lebensmittelgeschäfte in der unmittelbaren Nachbarschaft von chemischen Reinigungen 1987 untersucht. Es stellte in drei Betrieben erhöhte Konzentrationen von Perchloroethylen fest. Backwaren und andere Lebensmittel wiesen bis zu 2,7 mg pro kg auf. In Wohnungen neben Reinigungsanlagen wurden Werte zwischen 70 und 140 mg pro m³ gemessen. Demgegenüber sind Lebensmittel normalerweise durchschnittlich nur mit 0,05 mg je kg belastet.

Perchlorethylen ruft Nervenschädigungen sowie Schädigungen von Nieren und Leber hervor. Dämpfe reizen Schleimhäute der Augen und Atemwege. Bei höherer Konzentration treten deutliche Schäden auf wie Rauschzustände, Lungenödem und Hornhautschäden. Die MAK-Kommission vermutet im Trichlorethylen ein krebserzeugendes Potential. Perchloroethylen ist auch kaum biologisch abbaubar.

Da Perchlorethylen derzeit in der chemischen Reinigung technisch nicht ersetzbar ist (bzw. nur durch Lösungsmittel mit wesentlich geringerer Reinigungswirkung) muß durch Ausbau der Abfilteranlagen die Emission auf ein Minimum beschränkt werden. Bis Ende 1986 wurde zu diesem Zweck auch eine Förderungsaktion des Umweltfonds für den

Ankauf emissionsarmer Anlagen (mit geschlossenem Kreislauf) durchgeführt. Aktivkohlefilteranlagen funktionieren allerdings nur in Großbetrieben erfolgreich. Häufig werden diese Anlagen nach Aussagen von Ziviltechnikern in kleineren Betrieben falsch gewartet und betrieben.

In Österreich wurden durch die 437. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23.6.1975 über die Emission von Trichlorethylen und Tetrachlorethylen aus Chemischreinigungsmaschinen der maximale Gehalt der Abluft an Trichlorethylen und Tetrachlorethylen mit 30 ppm beschränkt. Der gültige MAK-Wert beträgt 50 ppm (345 mg pro m³). Gemäß dem Erlaß III/50996/11-6/84 besteht auch eine Regelung für Trinkwasser, demgemäß die Summe der Konzentration von explizit genannten vierzehn halogenierten aliphatischen Kohlewasserstoffen nicht mehr als 30 Microgramm/Liter betragen dürfte (Tetrachlorethylen nicht mehr als 20 Microgramm/Liter) Schließlich wurde in einer Richtlinie für die Begrenzung von Abwasseremissionen aus dem Jahr 1981 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Grenzwert für chlorierte Lösungsmittel (Chlor aus chlorierten Lösungsmitteln) auf 0,1 mg pro Liter (gemessen aus Chlor) oder im Kanal auf 0,5 mg pro Liter (gemessen als Chlor) festgelegt.

Ein Grenzwert für Lebensmittel gemäß Lebensmittelgesetz für Perchlorethylen besteht nicht.

Angesichts der offensichtlichen Gefährdung durch Tri- und Perchlor-ethylenemissionen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Wieviele Kontrollen von Chemischreinigungsanlagen betreffend die Abluft an Trichlorethylen oder Tetrachlorethylen wurden im laufenden Jahr bereits durchgeführt und wer hat diese Kontrollen durchgeführt ?
2. Wieviele Chemischreinigungsbetriebe wurden beanstandet wegen Überschreitung der Abluftgrenzwerte und welche Maßnahmen wurden von der Behörde im Beanstandungsfall gesetzt ?
3. Liegen den Gewerbebehörden Unterlagen vor, welche Chemischreinigungsbetriebe veraltete, nicht geschlossene Reinigungssysteme besitzen ?
4. Ist eine Modernisierung der Reinigungsanlagen im Rahmen einer Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenwirken mit den Handelskammern möglich ?